

Hinweise der Schulaufsicht Hamburg zur Durchführung von Klassenfahrten

Stand: 16.08.2021

Hinweise zur Durchführung von Schulfahrten im Schuljahr 2021/22

1. Grundsätzliche Einordnung

Schulfahrten tragen zur Entwicklung des Schullebens bei und sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiographie von Schülerinnen und Schülern. Mit Beginn der Pandemie in 2020 wurden Schulfahrten aus Sicherheitsgründen in Hamburg wie in den anderen Bundesländern untersagt. Angesichts der besonderen pädagogischen Bedeutung von Schulfahrten gilt es zu diesem Zeitpunkt der Pandemie, diese im Sinne der Schülerinnen und Schüler wieder zu ermöglichen und sie gleichzeitig mit den notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu verbinden. Privat organisierte Auslandsschuljahre oder -halbjahre fallen nicht unter die nachfolgenden Hinweise.

2. Rechtliche Hinweise

- Das Verbot von Schulfahrten wurde angesichts niedriger Inzidenzwerte und analog zu anderen Bundesländern aus der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in § 23 Abs. 4 gestrichen.
- Schulfahrten für das Schuljahr 2021/22 können gebucht werden, sofern eine Corona-bedingte kostenfreie Stornierung aufgrund pandemiebedingter Reisebeschränkungen am Abreise- bzw. Zielort in den AGB enthalten sind. Für die Stornierungen gilt, dass diese bis zu drei Wochen vor Antritt der Fahrt erfolgen sollen.
- Solange die Präsenzpflcht in den Schulen aufgehoben ist, ist die Teilnahme an einer Schulfahrt nicht verpflichtend.
- Ergeben sich aus der Nichtteilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler höhere Kosten für die Teilnahme, so sind diese auf alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer umzulegen. Alternativ kann die Differenz über den Schulverein oder Spenden Dritter finanziert werden. Haben Sorgeberechtigte im Vorwege schriftlich die Kostenübernahme bestätigt, so hat diese Bestätigung Bestand und Sorgeberechtigte müssen die Kosten übernehmen, auch wenn ihre Kinder nicht an der Schulfahrt teilnehmen.
- Eine Rückholung einzelner Schülerinnen und Schüler muss gewährleistet sein.
 - Dies erfolgt im Regelfall über eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, wonach die Schülerin bzw. der Schüler innerhalb von 24 Stunden auf eigene Kosten abgeholt werden muss, wenn eine kurzfristige PCR-Überprüfung eines positiven Schnelltestergebnisses nicht möglich ist.
 - Wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen ist, ist die Schule gebeten, eine Rückholung durch sonstige Betreuerinnen oder Betreuer zu prüfen bzw. zu gewährleisten. Diese müssen über einen Coronavirus-Impfnachweis

nach § 2 Absatz 5 der Eindämmungsverordnung oder einen Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 der Eindämmungsverordnung verfügen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind wie bisher auch bei akut auftretenden Krankheitsfällen auf Schulfahrten von den Sorgeberechtigten zu tragen.

3. Zielorte der Schulfahrten

- Es wird empfohlen, Schulfahrten in der Metropolregion Hamburg und unter Nutzung von Schullandheimen und Jugendherbergen durchzuführen.
- Bei der Planung von Schulfahrten ins Ausland sind die einschlägigen Reisehinweise des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Handzettel.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Handzettel.pdf?blob=publicationFile) und die für Hamburg geltenden Regelungen unter <https://www.hamburg.de/faq-reisen/> zu beachten. Insbesondere sind diese mit den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schülern bzgl. des Vorgehens im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses bzw. einer bestätigten Infektion zu erörtern.

4. Hinweise zu den vorgegebenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen

- Grundsätzlich gelten auch für die Dauer von Schulfahrten die Vorgaben des jeweils aktuell geltenden Muster-Corona-Hygieneplans (MCH) der Behörde für Schule und Berufsbildung.
- Zu den Infektionsschutzmaßnahmen gehört insbesondere die Pflicht für alle Teilnehmenden, zweimal in der Woche unter Aufsicht einen Schnelltest für Laien durchzuführen. Dabei gelten die Ausnahmen nach MCH für Geimpfte und Genesene.
- Weiterhin gilt der Hygieneplan des Anbieters der Schulfahrt bzw. der Übernachtungseinrichtung (z.B. der Jugendherberge oder des Schullandheims).
- Zusätzlich gelten die jeweils örtlichen Hygienevorschriften (bspw. beim Besuch eines Museums oder einer anderen Einrichtung).
- Vor der Fahrt machen sich die Lehrkräfte/Begleitpersonen mit den jeweiligen rechtlichen Bedingungen des Zielgebietes, den Hygienebestimmungen der Unterkunft bzw. des Reiseanbieters vertraut.
- Zudem werden von den jeweiligen Lehrkräften/Begleitpersonen die Kontaktdaten des am Zielort der Reise zuständigen Gesundheitsamtes eingeholt.
- **Vor** Antritt der Schulfahrt müssen Schülerinnen und Schülern und deren Sorgeberechtigten über alle geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen informiert sein.
- Die Sorgeberechtigten verpflichten sich dazu, ihre Kinder im Bedarfsfall persönlich oder von einer Vertrauensperson auf eigene Kosten innerhalb von 24 Stunden mit dem PKW abzuholen/ abholen zu lassen.

5. Verfahren vor und während der Schulfahrt

- Vor Antritt der Schulfahrt führen alle Teilnehmenden einen angeleiteten Schnelltest durch. Alternativ muss ein negatives Testergebnis aus einem anerkannten Testzent-

rum vorgelegt werden, das nicht älter als 48 Stunden ist. Wird ein solcher Test verweigert, ist die Teilnahme an der Klassenreise ausgeschlossen. Bereits entstandene Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen. Die Ausnahmen ergeben sich aus dem MCH (siehe auch Ziffer 4).

- Im Rahmen der Klassenreise führen die Teilnehmenden am 1. Tag nach der Anreise einen angeleiteten Schnelltest durch. Der zweite Schnelltest zwei Tage später. *Beispiel: Anreise am Montag, alle haben sich getestet bzw. einen negativen Testbescheid vorgelegt. Der erste gemeinsame Schnelltest erfolgt dann am Dienstag, der zweite vorgesehene Schnelltest am Donnerstag. Sollte die Schulfahrt länger als fünf Tage dauern und das Wochenende einschließen, erfolgt der nächste Schnelltest am Samstag.*
- Falls die Rechtslage am Ort des Aufenthalts strengere Vorgaben vorsieht, sind diese zusätzlich einzuhalten.
- Gemeinsame Aktivitäten finden im Wesentlichen im Außenbereich statt.
- In Innenbereichen auch in den Schlafräumen wird eine medizinische (OP-) Maske getragen. Die Maske kann in den Waschräumen und in den übrigen Innenbereichen immer dann abgelegt werden, wenn ein fester Sitzplatz beispielsweise beim Essen oder der Schlafplatz eingenommen wurde. Beim Essen, Duschen oder Schlafen wird also selbstverständlich keine Maske getragen.
- Lehrkräfte/Begleitpersonen erinnern die Schülerinnen und Schüler regelmäßig an die geltenden Hygienemaßnahmen.

6. Vorgehen bei einem Covid-19- Verdachtsfall bzw. einer bestätigten Infektion

Sollte einer der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler oder eine Betreuungsperson bei dem im Rahmen der Klassenfahrt durchgeführten Selbsttest ein positives Ergebnis erzielen, gelten die folgenden abgestimmten Handlungsschritte:

- Die betroffene Person mit einem positiven Testergebnis wird umgehend räumlich isoliert.
- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt wird in Abstimmung mit dem Betreiber der Unterkunft informiert.
- Das in Hamburg für die Schule zuständige Gesundheitsamt, die zuständige Schulaufsicht sowie das Corona-Postfach werden über die Schulleitung über den Sachverhalt informiert.
- Ist es in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort unmittelbar möglich, dass positive Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test überprüfen zu lassen, wird dieses umgehend vorgenommen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses wird die räumliche Isolierung beibehalten.
- Die Sorgeberechtigten werden über das positive Testergebnis und das mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmte Vorgehen informiert.
- Ist eine kurzfristige PCR-Überprüfung des positiven Schnelltestergebnisses nicht möglich, so muss die Person mit dem positiven Testergebnis innerhalb von 24 Stunden von den Sorgeberechtigten, einer Vertrauensperson oder einer Betreuungsperson abgeholt. Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Diese Zusage wird vor Antritt der Reise von den Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, siehe Ziffer 2.

- Die restliche Gruppe bricht die Schulreise ab und begibt sich innerhalb von 24 Stunden zurück nach Hamburg. Die Rückreise erfolgt auf eigene Kosten.
- Die Rückkehr der Teilnehmenden in den schulischen Regelbetrieb kann nur nach Abstimmung mit dem für die Schule zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

7. Hinweise zu Stornokosten

Ob Stornokosten anfallen, ergibt sich in erster Linie aus dem Vertrag zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einerseits und den Betreibern der Unterkunft (bzw. anderen Vertragsparteien) andererseits. Verbindliche Auskünfte zu Einzelfällen kann die BSB aus juristischen Gründen nicht geben.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die vertraglich zu vereinbarende Stornoklausel im Regelfall nur dann greifen wird, wenn die Reise unmittelbar wegen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht angetreten wird. Umstände, die nur mittelbar in Zusammenhang dazu stehen (etwa das Nichtbestehen einer Rückholmöglichkeit) fallen nicht darunter. In diesen Fällen tragen die Sorgeberechtigten die entstehenden Kosten, es gibt keine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten durch die FHH.

Der Abbruch einer Reise „vor Ort“ führt ebenfalls nicht zur Befreiung der Sorgeberechtigten von den Kosten.